



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MR Stephan Rochow
Referat IV C 6
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 10. November 2023

Per E-Mail: Stephan.Rochow@bmf.bund.de, IVC6@bmf.bund.de
cc: Peter.Rennings@bmf.bund.de

Gewährung der Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit auf Nebengebäuden montierten Photovoltaikanlagen
Bezug: BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023, Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen - Verhältnis § 3 Nr. 72 EStG zu § 35a EStG (GZ: IV C 6 - S 2121/23/10001 :001)

Sehr geehrter Herr Rochow,

wir wenden uns heute mit der Bitte an Sie, zur nachfolgend aufgeführten Auslegungsfrage hinsichtlich des Verhältnisses von § 3 Nr. 72 EStG zu § 35a EStG Stellung zu nehmen:
Gilt die Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, die auf Nebengebäuden montiert sind?

Gemäß § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG sind die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit, insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft steuerfrei.

Nach dem Wortlaut der Randziffer 28 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2023 kann die Steuerermäßigung des § 35a EStG im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG erfüllt, in Anspruch genommen werden, wenn die

Photovoltaikanlage auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert wird. Das würde bedeuten, dass bei einer steuerbefreiten Photovoltaikanlage, die auf einem Nebengebäude (bspw. einer Garage) montiert ist und die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 EStG erfüllt, die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung ausscheidet, wenn das Nebengebäude nicht den eigenen Wohnzwecken dient. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Begriff „zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“ in Randziffer 28 des o.g. BMF-Schreibens auch Nebengebäude umfasst.

Nach unserer Auffassung müsste die Steuerermäßigung des § 35a EStG auch für Montagekosten einer Photovoltaikanlage auf einem Nebengebäude greifen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Denn § 35a Abs. 3 EStG setzt für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung den Haushalt als Ort der Leistung voraus. Laut Rechtsprechung des BFH befindet sich der Leistungsort im Haushalt, wenn die Leistung in dessen räumlichen Bereich erbracht wird. Der Begriff des Haushalts ist dabei räumlich-funktional auszulegen (dazu BFH VI B 25 / 17BFH NV). Umfasst sind danach auch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück – folglich auch Aufwendungen für handwerkliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem auf dem Grundstück befindenden Nebengebäude, beispielsweise Garagen, Carports oder Gartenlauben.

Über eine kurzfristige Klärung dieser Auslegungsfrage bzw. Bestätigung unserer Auffassung würden wir uns freuen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

David Martens, LL.M.
Stellv. Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.
Reinhardtstr. 23
10117 Berlin

info@bvl-verband.de

Klaus Poppenberg
Referatsleiter IV D 5

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4030
FAX +49 (0) 30 18 682-3159
E-MAIL IVD5@bmf.bund.de
DATUM 5. Dezember 2023

BETREFF **Gewährung der Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit auf Nebengebäuden montierten Photovoltaikanlagen; Verhältnis § 3 Nummer 72 EStG zu § 35a EStG**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. November 2023

GZ **IV D 5 - S 2296-b/21/10002 :002**

DOK **2023/1162036**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Frage, ob die Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, die auf Nebengebäuden montiert sind, in Betracht kommt, nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 35a Absatz 3 EStG ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens um 1.200 Euro. Die Handwerkerleistung muss allerdings ebenfalls in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden (§ 35a Absatz 4 Satz 1 EStG). Der Haushaltsbegriff ist räumlich-funktional auszulegen. Der räumliche Bereich, in dem sich der Haushalt entfaltet, wird regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen (§ 35a Absatz 5 Satz 1 EStG). Im BMF-Schreiben „Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz - EStG)“ vom 17. Juli 2023 (BStBl I 2023, 1494) wird in Randnum-



mer 28 ausschließlich für Zwecke des § 35a EStG unterstellt, dass Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen des § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG erfüllen und die auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert sind bereits ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei der Montage von Photovoltaikanlagen auf Nebengebäuden zu Wohngebäuden (z. B. Carports oder Garagen) kann aus Sicht des BMF eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen, wenn das Nebengebäude zum Haushalt nach § 35a Absatz 4 Satz 1 EStG gehört und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 35a EStG erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Poppenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.